



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 16.03.2019

Bezirksregierung Köln
Frau Deborah Oppermann
50606 Köln

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter www.lsv-vorgebirge.de

Zeichen 54.2-(15.8.3)-3-Opp (Ihr Schreiben vom 13.02.2019)

Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Bornheim-Hersel über den Bonner Randkanal in den Rhein – Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren

Antrag des Erftverbands vom 14.12.2017, Neufassung vom 22.02.2018, erneut beantragt am 08.03.2018 mit Ergänzung vom September 2018 (FFH-Vorprüfung)

Sehr geehrte Frau Koglin, sehr geehrte Frau Oppermann,

nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zum oben angeführten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Pacyna

(Vorsitzender des Landschafts-Schutzvereins Vorgebirge)

Stellungnahme:

Der **Rhein** im Bereich des linken Ufers von der südlichen Stadtgrenze Bornheims bis rund um die Insel *Herseler Werth* wurde als Teil des *Natura 2000-Gebietes Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef* als besonders schutzwürdiger Flussabschnitt wegen seiner besonderen „Bedeutung als Laichplätze, Jungfisch-, Nahrungs- und Ruhehabitats ... für Wanderfische“ unter FFH-Schutz gestellt (Natura 2000-Nr. DE-4405-301, 1. Güte und Bedeutung).

1995 genehmigte die Bezirksregierung Köln dem Erftverband die Einleitung von biologisch gereinigten Abwässern der Kläranlage Bornheim-Hersel in den Rhein. Hinzu kommt mechanisch grob gereinigtes Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken, wel-

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997)
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim - Brenig, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Köln Bonn eG, BIC : GENODE1BRS
IBAN : DE78 380 601 86 0211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.) ☎ 02222 – 59 06
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender) ☎ 02222 – 64 146
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer) ☎ 02222 – 16 97
Michael Breuer (Schatzmeister) ☎ 02227 – 76 07

ches bei Starkregen durch eine Überlaufschwelle bei mehr als 76 l/s nicht mehr der Kläranlage zur biologischen Reinigung zugeführt werden kann, sondern ungeklärt in den Rhein fließt. Die Einleitung der Abwässer der Kläranlage erfolgt zunächst in den Bonner Randkanal und dann in den Rhein. Die Genehmigung für diese Einleitungen lief am 31.12.2015 aus. Seitdem werden die Abwässer **ohne Genehmigung** in den Rhein eingeleitet.

Der Antrag von 2018 ist deshalb zwingend wie ein **Erstantrag** zu prüfen. Im Erläuterungsbericht spricht der Erftverband richtigerweise auch von einem „**Neuantrag** für die Einleitungserlaubnis“ (S. 3).

Die Einleitung in den Rhein tangiert das als FFH-Gebiet ausgewiesene *Natura 2000-Gebietes Rhein-Fischschutzzonen*. Wir hatten deshalb in unserer Stellungnahme vom 01.06.2018 ebenso wie der BUND, der NABU und die Höhere Naturschutzbehörde auf eine FFH-Vorprüfung gedrungen. Dieser Anregung wurde mit Vorlage der „FFH-Vorprüfung zur Einleitung aus der Kläranlage Bornheim-Hersel ... in den Rhein“ stattgegeben (Zumbroich, Bonn 09.2018, Auftraggeber Erftverband, Bergheim).

Die FFH-Vorprüfung kommt zum Fazit, „dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ... in ihren Schutzziele keine wesentlichen Beeinträchtigungen erfahren. Es ist keine Beeinträchtigung in Form eines Verlustes der Funktion der Lebensraumtypen festzustellen“ (S. 21).

Diese Einschätzung ist **nicht nachvollziehbar**:

1. Es handelt sich nicht „um eine bestehende erlaubte Einleitung“ (S. 7). Die Genehmigung endete bereits am 31.12.2015.
2. Der Erftverband behauptet in seinem Erläuterungsbericht, das eingeleitete Abwasser der Kläranlage Bornheim-Hersel würde „direkt in die Strömung des Rheins“ eingeleitet, „so dass eine schnelle Durchmischung und starke Verdünnung mit dem Rheinwasser erfolgt“ (S. 5). Diese Einschätzung übernehmen die FFH-Gutachter ohne kritische Hinterfragung (S. 9). Belege für diese Auffassung fehlen jedoch. Die Abbildung 3 (FFH-Bericht S. 9) sowie der „Übersichtslageplan“ mit der „Einleitstelle in den Rhein“ (Anlagen zum Erläuterungsbericht) legen aber nahe, dass die Abwässer dem Rheinnebenarm und dem ebenfalls unter FFH-Schutz stehenden Teil der Hauptfahrrinne zugeleitet werden. Die Flach- und Ruhigwasserzonen mit ihrer kiesig-sandigen Sohle haben für den Fischschutz als **Laichplätze** eine hohe Bedeutung und bieten u.a. den Jungfischen besonders im langsamer fließenden Rheinnebenarm zwischen Bornheim-Hersel und der Insel Herseler Werth Nahrung und Ruhebereiche. Die Hauptfahrrinne im Nordosten der Rheininsel dient als **Wanderstrecke** für Fischarten wie dem Maifisch, dem Fluss- und Meererneunauge, der Groppe, dem Steinbeißer und dem Lachs, der in der Sieg laicht. Der LSV regt deshalb an, die Verteilungsfahne und den Durchmischungsgrad der Abwässer aus der Kläranlage Bornheim-Hersel im Rhein gutachterlich zu klären.
3. Die „Erhaltungsziele des FFH-Gebiets“ erleiden laut FFH-Vorprüfung „in ihren Schutzziele keine wesentlichen Beeinträchtigungen“ durch die Einleitungen aus der Kläranlage Bornheim-Hersel (S. 21). Begründet wird dies mit der Beschreibung und „Kartierung der Schlammبانke ... im Jahr 2004. Zu diesem Zeitpunkt sind bereits jahrelang die ... Abwässer dieser Einleitung durch diesen Rheinabschnitt geflossen und haben die Schlammبانke nicht geschädigt“ (S. 18). Ohne Abgleich mit vorliegende Vergleichsdaten bleibt eine solche Aussage unbelegt. Der LSV regt deshalb an, eine erneute Kartierung vorzunehmen und diese in Relation zu den Ergebnissen der Kartierung von 2004 zu stellen. Nur so ist eine be-

legbare Bewertung des Grades der organischen und hormonellen Beeinträchtigungen durch die Abwässer der Kläranlage Bornheim-Hersel möglich.

4. Die FFH-Vorprüfung zählt nun erstmalig im Rahmen dieses Antrags die „Schutzziele für ...Arten“ wie Meerneunauge, Flussneunauge, Steinbeißer, Lachs, Maifisch und Groppe auf (S.14 f.). Beeinträchtigungen dieser planungsrelevanten Arten durch die Einleitungen werden nicht gesehen (S. 18 f.), da sich „gegenüber dem derzeitigen Zustand keine Veränderung und damit keine Verschlechterung ergeben.“ Die „Erhaltungsziele des FFH-Gebietes seien somit erreicht (S. 21). Das Gutachterbüro missachtet bei den für die genannten Arten festgelegten „Schutzzielen/Maßnahmen“ aber völlig, dass nicht nur der Erhalt der Populationen, sondern auch deren **Förderung** u.a. durch „Vermeidung von organischer Gewässerverschmutzung, bzw. Reduzierung und Verhinderung von Stoffeintrag in die Gewässer“ vorgeschrieben ist (S. 14 f.). Diesem Ziel wird ein unveränderter, gleichbleibender Schmutzeintrag in keiner Weise gerecht.
5. In der FFH-Vorprüfung wird prognostiziert, dass es auch künftig hinsichtlich der beantragten Einleitung „gegenüber dem derzeitigen Zustand keine Änderung“ gäbe, „weder **mengenmäßig** noch stofflich. Die für die in Anhang II aufgeführten Arten vornehmlich wichtigen Buhnen, Kolke und Gumpen werden somit nicht durch zusätzliche Ablagerungen befrachtet“ (S. 19). Die **Aussage** ist **unhaltbar**. Das Gutachter-Büro Zumbroich berücksichtigt bei seiner Prognose nicht das zwischenzeitlich bereits erfolgte sowie das in Planung befindliche **starke Wachstum** der Ortschaft Bornheim-Hersel (vgl. Anlage „Neuaufstellung Regionalplan Hersel“, S. 4 unserer Stellungnahme). Zu den Bebauungsplänen He 27, He 28, He 30, He 31 und He 35 wurden vom Rat der Stadt Bornheim bereits die Aufstellungsverfahren eingeleitet. Allein im Bebauungsplan He 31 sollen 170 neue Wohneinheiten entstehen. Es wird also aus den neuen Siedlungs-, Gewerbe- und Industriegebieten Hersels unweigerlich zu einer mengenmäßigen und stofflichen Zusatzbelastung der Einleitungen in den Rhein kommen. Zudem stellt sich die Frage, ob die Kläranlage Bornheim-Hersel sowohl von ihrer Kapazität als auch von ihrer technischen Ausstattung her ausreicht, um die zusätzliche Abwasserlast zu verkraften.

Entgegen dem Ergebnis der Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit kommt der LSV deshalb zum Schluss, dass die neu beantragte Einleitung von Abwässern der Kläranlage Hersel die Ziele der FFH-Fischschutzzone in Frage stellt. Es ist aufgrund der ungeklärten Aspekte eine umfassende **FFH-Verträglichkeitsprüfung** durchzuführen. Möglicherweise ist dann eine weitere Reinigungsstufe in der Kläranlage erforderlich, um eine Reduzierung des mengenmäßigen und stofflichen Eintrags in die FFH-Fischschutzzone zu erreichen und die Fischpopulationen zu fördern. Wir **regen an**, eine Einleitung des Abwassers über einen Kanal flussabwärts außerhalb des FFH-Gebietes nördlich des Herseler Werths ebenso zu prüfen wie eine Einleitung in der Mitte des Hauptstroms außerhalb der Fischschutzzone.

Laut Naturschutzgesetz ist die vorgesehene Einleitung von ungeklärtem Mischwasser bei Starkregenereignissen in ein FFH-Gebiet unzulässig. Hier muss eine **Rückhaltung** für den Zeitraum des Starkregens erfolgen, bis das Mischwasser dann wieder geordnet der Kläranlage zugeführt werden kann. Dies ist aber laut vorliegendem Antrag immer noch nicht vorgesehen. Ein Überlauf ungeklärter Mischwässer in den Rhein sollte nur bei extremsten Niederschlagsereignissen erfolgen.

Anlage

